

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung freiberuflichen Hebammen

Präambel

Um eine gute und wohnortnahe Hebammenbetreuung und -versorgung rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett sicherzustellen und darüber hinaus weitere Angebote im Bereich der Familienbildung anzubieten, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 16.12.2021 diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von freiberuflichen Hebammen beschlossen, um den Hebammen einen finanziellen Anreiz/eine finanzielle Unterstützung zur Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit oder erstmalige Gründung einer Hebammenpraxis im gesamten Stadtgebiet Rahden zu bieten.

§ 1 Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten und wohnortnahen Versorgung der Frauen mit Hebammen in der Stadt Rahden sowie weitere Angebote im Bereich der Familienbildung vorzuhalten. Dazu soll freiberuflichen Hebammen ein finanzieller Anreiz/eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Rahden als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Hebammen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme verfügen und nach dem (Tag des Inkrafttretens der Richtlinie) im Stadtgebiet Rahden eine freiberufliche Hebammentätigkeit aufnehmen oder erstmalig eine Hebammenpraxis gründen wollen.
- (2) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Selbstständigkeit, spätestens jedoch 3 Monate nach Selbstständigkeit mit Nachweis einer Berufserlaubnis durch das Land NRW gestellt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die freiberufliche Hebammentätigkeit im Stadtgebiet Rahden muss den Hauptanteil ihrer Tätigkeit als Hebamme ausmachen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin hat der Stadt Rahden mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zur laufenden jährlichen Förderung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen, Kontoauszügen (Versicherungsrechnung, Mietkostenaufstellung) oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte (z. B. Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte) ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Rahden grundsätzlich nicht angerechnet.

- (4) Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Rahden unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Stadt Rahden gewährt je Einrichtung einer Hebammenpraxis im Stadtgebiet Rahden eine einmalige finanzielle Förderung.
- (2) Die Stadt Rahden gewährt für die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit oder erstmalige Gründung einer Hebammenpraxis einen Betriebskostenzuschuss über eine Laufzeit von 2 Jahren, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere 24 Monate.
- (3) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitionskosten wie z. B.
 - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen,
 - Anschaffung von Geräten für die Hebammentätigkeit und Praxisausstattungbis zu einer Höhe von 5.000 €.
- (4) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 2 sind Betriebskosten eigentumsfremder Räumlichkeiten bis zu einer Höhe von 500 € monatlich.
- (5) Die Zuwendungen nach Abs. 3 und 4 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Investitions- und Betriebskosten.
- (6) Der Zuwendungsbetrag nach Abs. 1 und Abs. 2 wird grundsätzlich wie folgt ausgezahlt:
 - a) Der Investitionszuschuss wird innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten ausgezahlt.
 - b) Der Betriebskostenzuschuss wird monatlich zum 1. eines Monats ausgezahlt.

Die Stadt Rahden behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Nachweis über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme, Berufserlaubnis, Versicherungsnachweis, Mietvertrag) gestellt wird.
- (2) Die Stadt Rahden kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches verlangen.
- (3) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie das zuständige politische Gremium der Stadt Rahden.
- (4) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rahden und dem Antragsteller.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

Die einmalige finanzielle Förderung (§ 4 Abs.1 und 3) kann ganz oder anteilig zurück gefordert werden, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der ersten 24 Monate beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der oder die Zuwendungsempfänger*in nicht zu vertreten hat. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz verzichtet werden.

§ 7 Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Rahden eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.1.2022 in Kraft und ist zunächst für die Antragsstellung bis zum 31.12.2026 befristet.

Rahden, den 20. Dezember 2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Bert Honsel